



**Kantonsratsbeschluss**

**über die Genehmigung der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld durch den Kanton Zug**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 23. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag zur Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 (BGS 431.41) durch den Kanton Zug. Dazu erstatten wir Ihnen nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Kündigung der Vereinbarung – Rechtliches
3. Kündigung der Vereinbarung – Folgen für den Kanton Zug
4. Finanzielle Auswirkungen der Kündigung
5. Antrag

**1. Ausgangslage**

Am 8. Juli 1971 beschlossen die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin sowie das Fürstentum Liechtenstein (Vertragspartner) die Errichtung der Stiftung «Interkantonale Försterschule Maienfeld» (von den bevollmächtigten Vertretungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein durch Unterzeichnung der Stiftungsurkunde vollzogen am 11. Oktober 1972; vom Bundesrat genehmigt am 21. Februar 1973). Zweck dieser Stiftung war und ist die Errichtung und der Betrieb einer Fachschule für Försterinnen und Förster, des heutigen Bildungszentrums Wald Maienfeld, Stiftung ibW Höhere Fachschule Südostschweiz (Försterschule Maienfeld). Die übrigen Kantone beschlossen Gleiches für eine Försterschule in Lyss. Die Weiterentwicklung der forstlichen Berufe erforderte einen Ausbau der Schulanlagen an der Försterschule Maienfeld. Die Vertragspartner schlossen somit zwecks Finanzierung und Realisierung die Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 (BGS 431.41) ab. Die Vereinbarung verpflichtete den Kanton Zug zu den nachfolgend 2012 bis 2019 genannten Zahlungen. Der Anteil des Kantons Zug an die Baukosten beträgt 315 055 Franken, zu leisten nach einem Kostenverteilungsschlüssel, der vom Stiftungsrat am 1. Juli 2011 genehmigt wurde. Finanziert werden diese über das Budget des Amtes für Wald und Wild der Direktion des Innern.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Ausbau	24 050	44 733	44 733	44 733	44 733	44 733	44 733	22 607	0	315 055
Betrieb	57 401	57 401	65 266	65 266	65 266	56 312	56 312*	56 312*	56 312*	535 848
Total	81 451	102 134	109 999	109 999	109 999	101 045	101 045	78 919	56 312	850 903

Tabelle: Zahlungen an den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld 2012-2017 sowie abschliessende Zahlungsverpflichtungen an den Ausbau in den Jahren 2018 und 2019.

\* Erwartete Ausgaben; die effektiven Zahlungen können von diesem Wert abweichen.

Gemäss Artikel 4 der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 kann jeder Vertragspartner die Vereinbarung unter Be-

achtung einer dreijährigen Frist auf das Jahresende kündigen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat am 5. Dezember 2017 im Rahmen eines Aussprachepapiers beschlossen, die Vereinbarung noch im Dezember 2017 per Ende 2020 zu kündigen, worauf die Direktion des Innern dies dem Stiftungsrat ibW Wald Maienfeld mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 anzeigte.

## **2. Kündigung der Vereinbarung – Rechtliches**

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) sah mit Inkrafttreten am 1. Januar 2004 eine Neuorganisation der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung vor. Das Gesetz regelt gemäss Art. 2 Abs. 1 BBG sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen wie die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität (lit. a), die höhere Berufsbildung (lit. b), die berufsorientierte Weiterbildung (lit. c), die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (lit. d), die Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen (lit. e), die Zuständigkeit und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (lit. f) sowie die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung (lit. g). Sein Anwendungsbereich erstreckt sich somit auf das gesamte Aus- und Weiterbildungsangebot der Interkantonalen Försterschule Maienfeld und die Schule ihrerseits erfüllt alle Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes.

Gemäss § 1 des Regierungsratsbeschlusses betreffend Direktionswechsel von Kommissionen, anderen Organisationseinheiten (ohne Ämter) und Sachbereichen aufgrund des neuen Organisationsgesetzes vom 16. März 1999 (BGS 153.21) liegt die Försterschule Maienfeld im Verantwortungsbereich der Direktion des Innern. Gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen vom 30. August 2001 (EG Berufsbildung; BGS 413.11) hat jedoch das zur Volkswirtschaftsdirektion gehörende Amt für Berufsbildung die Aufgabe, die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zu vollziehen. Es ist die gemäss eidgenössischer Berufsbildungsgesetzgebung zuständige Behörde und bearbeitet alle Aufgaben, soweit – wie im vorliegenden Fall – keine andere Behörde bestimmt ist. Bei den Bestimmungen des EG Berufsbildung handelt es sich sowohl um die normhierarchisch höherrangigen wie auch um die jüngeren Regelungen, die im Zweifel den tieferen und älteren Regelungen des oben erwähnten Regierungsratsbeschlusses vorzuziehen haben. Trotz dieser gesetzlichen Neuorganisation wird die Försterschule Maienfeld als höhere Fachschule noch immer auf der altrechtlichen Basis der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 weiter geführt und auch finanziert. Organisatorisch ist sie in die ibW Höhere Fachschule Südostschweiz, Chur eingebunden.

Die Beitragsverpflichtungen des Kantons Zug an die Baukosten der Interkantonalen Försterschule Maienfeld werden mit der Schlusszahlung über 22'607 Franken per Ende 2019 erfüllt. Es ist damit der Zeitpunkt gekommen, um die Finanzierung des Schulbetriebs neu und nach denselben Regeln wie für alle dem Berufsbildungsgesetz unterstellten Aus- und Weiterbildungsgänge zu organisieren.

Für Zuger Studierende an der Interkantonalen Försterschule Lyss richtet das Amt für Berufsbildung gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 Beiträge von 21 000 Franken pro Jahr und Person aus. Um für Maienfelder Schülerinnen und Schüler gleiche individuelle Kostenbeiträge nach der HFSV leisten zu können, muss die Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 gekündigt werden.

### **3. Kündigung der Vereinbarung – Folgen für den Kanton Zug**

#### **3.1. Finanziell**

Der Kanton Zug wird als Folge der Kündigung der Vereinbarung von seinem Beitrag an die Grundfinanzierung der Schulinfrastruktur und des Schulbetriebs entlastet. Er entlastet sich von künftigen Beiträgen an Ergänzungs- und Ersatzinvestitionen sowie an bauliche Massnahmen zum Werterhalt der Schulinfrastruktur. Die Beiträge an den Schulbetrieb, die gestützt auf Artikel 20 der Vereinbarung und unabhängig davon, ob eine Zuger Schülerin oder ein Zuger Schüler den Ausbildungsgang besucht, zu leisten sind, fallen weg. Neu hat der Kanton Zug die individuell zu leistenden Schulbeiträge zu bezahlen, die für Vertrags- und Nichtvertrags-Kantone gleich hoch sind. Zu den finanziellen Auswirkungen der Kündigung im Detail siehe unter Ziff. 4.

#### **3.2. Organisatorisch**

Als Vertragspartner hat der Kanton Zug Einsitz im Stiftungsrat. Diese Funktion fällt durch die Kündigung weg. Das Amt für Wald und Wild führte bisher alle Dossiers, welche die Försterschule Maienfeld betreffen. Diese werden auf den Kündigungszeitpunkt geschlossen und archiviert. Das jetzige Anmeldeverfahren an die Försterschule Maienfeld über das Amt für Wald und Wild wird ebenfalls beendet. Schülerinnen und Schüler müssen sich um ihren Ausbildungsplatz an der Interkantonalen Försterschule Maienfeld künftig via das Amt für Berufsbildung bewerben, so wie sie es heute schon für einen Ausbildungsplatz an der Interkantonalen Försterschule Lyss tun.

#### **3.3. Personenbezogen**

Die Vertragspartner haben die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler aus ihrem Kanton für die Teilnahme an einem Ausbildungsprogramm an der Försterschule Maienfeld abzuordnen. In den Jahren 2009-2017 war im Durchschnitt pro Schuljahr eine Zuger Schülerin resp. ein Zuger Schüler bei der Försterschule eingeschrieben. Bei einer Kündigung der Vereinbarung verliert der Kanton Zug das Anrecht auf einen Bildungsplatz durch Abordnung einer Schülerin oder eines Schülers, wobei dem Amt für Wald und Wild nicht bekannt ist, dass der Kanton Zug jemals von einer solchen Abordnung Gebrauch gemacht hätte. Zudem sieht Artikel 7 Absatz 2 Bst. h der Vereinbarung vom 30. Januar 1992 vor, dass der Stiftungsrat Maienfeld die Bedingungen festlegt, unter welchen Schülerinnen und Schüler, die nicht von einem Vertragspartner abgeordnet sind, an der Schule aufgenommen werden. Eine Einschreibung an der Försterschule Maienfeld bleibt somit auch nach Kündigung der Vereinbarung noch möglich. Ein Nachteil aus der Auflösung der Vereinbarung dürfte nur dann resultieren, wenn bei grosser Nachfrage eine Bewerbung aus einem Vertrags-Kanton einer solchen aus einem Nichtvertrags-Kanton vorgezogen und die Zuger Schülerin beziehungsweise der Zuger Schüler auf eine Warteliste gesetzt wird. Für die Zuger Schülerinnen und Schüler ergeben sich für eine Einschreibung an der Interkantonalen Försterschule Maienfeld im Übrigen die gleichen Bedingungen, wie sie heute für den Besuch der Försterschule Lyss gegeben sind.

### **4. Finanzielle Auswirkungen der Kündigung**

Gemäss Ausführungen unter Ziff. 1 und Ziff. 3.1 entfallen für die Direktion des Innern und somit für den Kanton per Ende Jahr 2019 die Kosten für den Ausbau der Försterschule Maienfeld. Nach Ablauf der dreijährigen Kündigungsfrist am 31. Dezember 2020 entfallen ebenfalls die Kosten für deren Betrieb. Weiterhin wird der Kanton Zug für die Studiengelder gemäss HFSV, welche 10 500 Franken pro Semester bzw. 21 000 Franken pro Schuljahr und Zuger Studierende resp. Studierenden betragen, aufkommen. Damit sind die effektiven Schulgelder deutlich tiefer als die heute vom Kanton Zug ausserhalb des BBG geleisteten Zahlungen an die Schule.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	101 300	61 000	61 000	61 000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	101 045*	78 919**	56 312*	21 000***
	effektiver Ertrag				

\* Der Verteilschlüssel für den Betrieb wird jeweils auf fünf Jahre festgesetzt (Art. 20 Abs. 1 der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992). Für die Jahre 2017-2021 wurde und wird von Kosten in der Höhe von 56 312 Franken ausgegangen (vgl. Tabelle auf S. 1). Da dieser Betrag durch den Stiftungsrat im Rahmen des jährlichen Schulbudgets angepasst werden kann, ist er allfälligen kleinen Schwankungen unterworfen und konnte bei der Budgetfestsetzung nicht ganz genau festgelegt werden.

\*\* Der Kanton Zug hat an den Ausbau der Schule einen anteilmässigen Beitrag von insgesamt 315 055 Franken zu leisten. Im Jahr 2012 erfolgte nur eine Teilzahlung über 24 050 (siehe Tabelle auf S. 1), weshalb im Jahr 2019 noch der Restbetrag von 22 607 Franken anfällt. Im Zeitpunkt der Budgetierung war dies noch nicht bekannt. Zusammen mit den vorläufig geschätzten Kosten (vgl. die obigen Ausführungen zur Erfolgsrechnung) weicht der effektive Aufwand für das Jahr 2019 in der Höhe von 78 919 Franken somit vom budgetierten Aufwand ab.

\*\*\*Entspricht dem jährlichen Studiengeld gemäss HFSV für eine Zuger Schülerin resp. einen Zuger Schüler, welches weiterhin vom Kanton, d.h. neu vom Amt für Berufsbildung, übernommen wird (vgl. oben Ziff.4).

## 5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 durch den Kanton Zug einzutreten und ihm zuzustimmen.

Zug, 23. Januar 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegart